



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

**Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

---

2026

Schwerin, den 16. Februar

Nr. 6

## INHALT

Seite

### **Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen**

Ministerium für Inneres und Bau

- Durchführung von Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von Verfahren des regulären Aufstieges in die Laufbahn der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung nach § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung für Beamten und Beamte der Landesverwaltung  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 57 ..... 30

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ForstGAKFöRL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 520 ..... 33
- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für das Holzrücken mit Pferden  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 521 ..... 38

**Stellenausschreibungen** ..... 39

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2026

**Durchführung von Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von Verfahren des regulären Aufstieges in die Laufbahn der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung nach § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Bau

Vom 29. Januar 2026 – II 140-0360-00000-2023/022 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 57

Aufgrund des § 39a Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Absatz 7 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 447) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres und Bau folgende Verwaltungsvorschrift:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) können vor der Übertragung von Beförderungssämlern Qualifizierungserfordernisse festgelegt werden. Zudem ist gemäß § 24 Absatz 2 LBG M-V ein Wechsel von der Laufbahnguppe 1 in die Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt im Wege des Aufstieges möglich, ohne dass die für die neue Laufbahnguppe erforderlichen Zugangsvoraussetzungen des § 14 LBG M-V vorliegen müssen.
- 1.2 Eine Möglichkeit dieses (regulären) Aufstieges von der Laufbahnguppe 1 in die Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung wird durch § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) eröffnet. Beamten und Beamte, die die Voraussetzungen des § 39a Absatz 1 ALVO M-V erfüllen, können an einem Auswahlverfahren teilnehmen und bei dessen positivem Ausgang zum Aufstieg zugelassen werden. Ihnen wird sodann die Möglichkeit gegeben, durch den erfolgreichen Abschluss des verkürzten Bachelorstudienganges an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Fachhochschule genannt) die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und damit die Befähigung für die Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung zu erwerben.

**2 Durchführung der Aufstiegsmaßnahme und des Auswahlverfahrens**

2.1 Aufstiegsmaßnahme

- 2.1.1 Gemäß § 39a Absatz 2 Satz 2 ALVO M-V erfolgt die Einführung in die Aufgaben der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt als verkürzter Bachelorstudiengang an der Fachhochschule. Dieser Studiengang wird als Aufstiegsbachelor LL.B. mit einem Bachelorgrad im Umfang von 180 ECTS-Punkten abgeschlossen. Im Rahmen dieses Studienganges werden 120 Punkte nach dem europäischen Erfassungssystem für zu erbringende und

erbrachte Leistungen von Studierenden (ECTS-Punkte) erworben sowie weitere 60 ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulwesens erlangte Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Die Anrechnung umfasst für den fachtheoretischen Abschnitt des Studienganges Leistungen aus der theoretischen Ausbildung in Höhe von 30 ECTS-Punkten sowie für die berufspraktische Studienzeit Kompetenzen aus der Ausbildung und insbesondere der bisher erbrachten Dienstzeiten im Umfang von ebenfalls 30 ECTS-Punkten. Die Anrechnung der Leistungen der fachtheoretischen Ausbildung im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird durch einen fachlichen Test über das Vorliegen der grundlegenden und anzurechnenden fachtheoretischen Kompetenzen der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren überprüft.

2.1.2 Entsprechend werden für die spätere Tätigkeit in der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes insbesondere die im Folgenden dargestellten Bereiche im Studium abgedeckt:

- Vermittlung von Kenntnissen in Rechts- und Verwaltungswissenschaften,
- Vermittlung von Kenntnissen zur Digitalisierung der Verwaltung und Prozessmanagement,
- Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenzen und
- Entwicklung von Kommunikationskompetenzen.

2.1.3 Die Module des verkürzten Bachelorstudienganges sind vollständig zu durchlaufen und alle vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich zu bestehen.

2.1.4 Die Teilnahme an dem Aufstieg gemäß § 39a Absatz 2 ALVO M-V wird jeweils im Abstand von zwei Jahren maximal zwanzig Beamten und Beamten der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Landesverwaltung ermöglicht.

2.1.5 Soweit eine Beamtin oder ein Beamter bereits ein für die Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung

geeignetes und mindestens mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne der vorgenannten Kenntnisse und Kompetenzen nachweist (§ 39a Absatz 3 Satz 1 ALVO M-V) und das Auswahlverfahren nach Nummer 2.3 erfolgreich bestanden hat, stellt die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde mit der Zulassung zum Aufstieg die Befähigung für die neue Laufbahn fest. Ihr oder ihm darf dann ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen werden.

## 2.2 Personalersetzungsbedarf

- 2.2.1 Die Einführung dieser Aufstiegsmaßnahme dient der langfristigen Entwicklung des Bestandspersonals, um die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung nachhaltig zu sichern. Eine zielgerichtete Personalentwicklung setzt voraus, potenzielle Bestandskräfte für die nächsthöhere Laufbahngruppe in der Organisation möglichst frühzeitig zu identifizieren und ihre Potenziale zu erkennen. Damit der Dienstherr die weitere Entwicklung des Personals gezielt steuern kann, ist der Bedarf an Personalerersatz rechtzeitig vorher zu eruieren.
- 2.2.2 Die Anzahl der zum verkürzten Bachelorstudiengang zugelassenden Teilnehmenden richtet sich danach, wieviel Bedarf oder wie viele freie Haushaltsstellen von den jeweiligen Ressorts gemeldet worden sind und wird nach Abgleich mit der Anzahl der für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerbenden bestimmt. Die Ressorts sind angehalten, dem für Inneres zuständigen Ministerium zum 1. Januar jeden Jahres die Anzahl der in den kommenden zwei Jahren freiwerdenden und nachbesetzbaren Planstellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zu melden. Die frühzeitige Ermittlung des Personalerersatzbedarfes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt dient auch der Vorbereitung des benötigten Nacherstusses für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt.
- 2.2.3 Die Ressorts verpflichten sich, nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens mindestens die Zahl an Absolventinnen und Absolventen zu übernehmen, die dem für Inneres zuständigen Ministerium als Nacherstungsbedarf gemeldet wurden.

## 2.3 Auswahlverfahren

- 2.3.1 Vor der Zulassung zum Auswahlverfahren ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 39a Absatz 1 ALVO M-V durch das für Inneres zuständige Ministerium zu prüfen. Zum Auswahlverfahren kann zugelassen werden, wer die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung besitzt, sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im ersten Beförderungsamt bewährt hat und in der letzten Regelbeurteilung mindestens in durchschnittlichem Maß (mindestens 100 Punkte) beurteilt worden ist.

- 2.3.2 Das Auswahlverfahren hat entsprechend Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 9 des Beamtenstatusgesetzes nach dem Prinzip der Bestenauslese zu erfolgen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sind im Vor-

feld alle Stufen des Verfahrens klar zu definieren. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Aufstiegsmaßnahme erlangen die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst. Damit erfolgt die Verleihung eines Amtes in einer anderen Laufbahngruppe. An eine solche Verleihung werden grundsätzlich höhere Anforderungen als an eine Beförderung in derselben Laufbahngruppe gestellt. Daher wird neben Fach- und Methodenkompetenz ebenfalls ausgeprägte Kommunikations- und Sozialkompetenz von den Beamtinnen und Beamten erwartet. Um die Geeignetheit der Bewerbenden für die höhere Laufbahngruppe grundsätzlich zu ermitteln, werden eignungsdiagnostische Instrumente wie zum Beispiel Tests zur Messung allgemeiner kognitiver Fähigkeiten und Assessmentcenter im Auswahlverfahren herangezogen. Das Auswahlverfahren, dem eine Ausschreibung für die Aufstiegsmaßnahme mit entsprechender Beschreibung des Anforderungsprofils vorauszugehen hat, wird sich daher nicht nur auf die Beurteilung stützen, sondern um eignungsdiagnostische Instrumente ergänzt.

2.3.3 Hierzu wird eine Potenzialanalyse durchgeführt, welche aus einem schriftlichen Eignungstest und nach dessen Bestehen aus einem mündlichen Teil, welcher eine Gruppendiskussion, eine Präsentation und ein Einzelgespräch umfasst, besteht.

Die Regelung des § 165 Satz 3 SGB IX bleibt unberührt.

2.3 Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommenen Bewertungen der Leistungen der Bewerbenden erfolgen auf Grundlage einer Notenskala von Eins („1“) bis Fünf („5“), wobei Eins die schlechteste und Fünf die beste Note darstellt. Die Bewertung wird mit einer Kommasstelle differenziert. Die Auf- oder Abrundung erfolgt nach allgemeinen mathematischen Regeln. Der schriftliche Eignungstest und der mündliche Teil der Potenzialanalyse müssen jeweils mindestens mit der Note 3,5 bestanden werden. Die Ergebnisse des schriftlichen sowie des mündlichen Teils der Potenzialanalyse werden sodann wie folgt gewichtet:

- a) schriftlicher Eignungstest 25 Prozent,  
b) mündlicher Teil 75 Prozent.

2.3.5 Zusätzlich zu der Potenzialanalyse wird ein fachlicher Test durchgeführt, der das Vorhandensein der grundlegenden Kompetenzen aus der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt überprüft. Mit erfolgreichem Bestehen des Fachtests ist eine Anrechnung von 30 ECTS-Punkten möglich.

2.3.6 Wer die erforderliche Mindestpunktzahl von 3,5 Punkten nicht erreicht hat, kann sich im nächsten Bewerbungsverfahren erneut bewerben und die gesamte Potenzialanalyse oder bei Bestehen des Eignungstestes nur den mündlichen Teil wiederholen. Maximal besteht eine dreimalige Wiederholungsmöglichkeit.

2.3.7 Der Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst (nachfolgend ZAED genannt) der Fachhochschule ist für die Durchführung der Potenzialanalyse zuständig. Zur Durchführung des mündlichen Teils der Potenzialanalyse wird

eine Auswahlkommission gebildet, der neben einer Vertreterin oder einem Vertreter des ZAED, einer Fachexpertin oder einem Fachexperten für Eignungsdiagnostik auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter anderer Ressorts sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule angehören. Das Auswahlverfahren findet unter Beteiligung der zuständigen Interessenvertretungen an der Fachhochschule statt.

Schwerbehinderte Menschen können, sofern erforderlich, auf Antrag einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Antrag ist bei dem ZAED zu stellen.

2.3.8 Im Anschluss wird die aktuelle dienstliche Regelbeurteilung oder, falls nicht vorliegend, die Anlassbeurteilung der Bewerbenden betrachtet. Hierfür wird die jeweilige Gesamtnote der Beurteilung einer Note auf der Notenskala des Auswahlverfahrens zugeführt. Die Gesamtnote der Beurteilung von 120 Punkten geht mit der Note 5, die Gesamtnote 110 mit der Note 4 und die Gesamtnote 100 mit der Note 3 in die Bewertung ein. Die Auswertung der dienstlichen Regel- oder Anlassbeurteilung der Bewerbenden obliegt dem für Inneres zuständigen Ministerium. Das Ergebnis der Potenzialanalyse sowie die Bewertung der letzten dienstlichen Beurteilung gehen zu gleichen Teilen in das Endergebnis ein.

2.3.9 Auf Grundlage des Endergebnisses wird ein Ranking der Bewerbenden erstellt. Bei Punktegleichstand zweier oder mehrerer Bewerbenden ist auf Grundlage einzelner gewichtiger Kriterien der Potenzialanalyse (Sozialkompetenz) und der Beurteilung (Arbeitsqualität, Eigeninitiative und Selbstständigkeit sowie Zuverlässigkeit) zu entscheiden.

#### 2.4 Ablauf

2.4.1 Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Aufstiegsmaßnahme im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums auf Poolstellen geführt.

2.4.2 Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten werden für die Studiendauer von ihrer Dienstleistungspflicht freigestellt. Sie sind verpflichtet, an den Modulen des Studienganges teilzunehmen. Dazu haben sie insbesondere die Lehrveranstaltungen zu besuchen, die Prüfungen abzulegen und ein zielgerichtetes, eigenverantwortliches Selbststudium zu betreiben. Sie müssen ferner an allen für den Studiengang festgelegten studienbegleitenden Veranstaltungen der Fachhochschule teilnehmen. Diese Pflichten gelten auch für digital durchgeführte Veranstaltungen und Prüfungen. Daneben unterliegen sie den beamtenrechtlichen Pflichten.

2.4.3 Der Studiengang ist über vier Semester angelegt (24 Monate) und besteht aus dem Grundlagenstudium an der Fachhochschule (zwölf Monate), der berufspraktischen Studienzeit in Ausbildungsbehörden (sechs Monate) und dem Vertiefungsstudium an der Fachhochschule (sechs Monate). Der Studiengang ist in Module gegliedert, deren Einzelheiten wie zum Beispiel Aufbau, Inhalt, Prüfung und zu erwerbende Leistungspunkte im Modulhandbuch geregelt sind.

2.4.4 Auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst mit Ausnahme der §§ 2 bis 6, 9 Absatz 1 wird hingewiesen.

2.4.5 Die Beamtinnen und Beamten sind während des Aufstiegs von der Regelbeurteilung ausgenommen. Für die Dauer des Aufstiegs erfolgt keine Beförderung.

2.4.6 Sofern Beamtinnen oder Beamte den Studiengang vorzeitig abbrechen oder endgültig nicht bestehen, wechseln sie in der Regel wieder in ihr ursprüngliches Ressort zurück und nehmen dort Tätigkeiten der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt wahr. Ist in dem Ressort keine dem Statusamt entsprechende freie Planstelle vorhanden, verbleiben die Beamtinnen oder Beamten auf der Poolstelle im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums. Sollte absehbar keine dem Statusamt entsprechende Planstelle frei werden, so werden die Beamtinnen oder Beamten in das nächstmögliche Vermittlungsverfahren der Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes der Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt aufgenommen und auf diesem Weg einer Stammdienststelle zugewiesen und dorthin versetzt.

2.4.7 Auf § 38 Absatz 5 ALVO M-V wird hingewiesen.

2.4.8 Die Kosten für die Aufstiegsmaßnahme trägt das Land. Weitergehende Kosten können nach dem Landesreisekostengesetz, dem Landesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragt werden.

2.4.9 Die Studiengebühren und die weiteren Kosten sind zu erstatten, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb von 48 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Maßnahme aus in seiner Person liegenden Gründen aus dem Dienstverhältnis mit dem Land ausscheidet. Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn diese eine unbillige Härte bedeuten würde. Auf § 34a LBG M-V wird hingewiesen.

### 3 Verteilung

3.1 Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges werden die Absolventinnen und Absolventen der Landesverwaltung im Wege des jährlichen Vermittlungsverfahrens der Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes einer Stammdienststelle zugewiesen und dorthin versetzt. Bei der Versetzung werden die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des aufnehmenden Ressorts und die zuständigen Interessenvertretungen beteiligt.

3.2 Die Verteilung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt unter Berücksichtigung der Bedarfe der Dienststellen sowie sozialer Gesichtspunkte. Die Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsmaßnahme können Zuweisungswünsche angeben.

### 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Auswahlverfahren nach

§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von Verfahren des regulären Aufstieges in die Laufbahn der Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung nach § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung vom 9. Januar 2024 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 30

## **Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ForstGAKFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 25. Januar 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 520

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung sowie dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft zur Aufrechterhaltung aller Waldfunktionen, zur Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern, zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, zur Stärkung von Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer und zur Wiederherstellung geschädigter Wälder und zur Waldmehrung.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) sowie des in Ausführung des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, erlassenen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

### **2 Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig sind:

- a) die naturnahe Waldbewirtschaftung, hier:
- aa) Vorarbeiten,
- bb) Waldumbau,

cc) Jungbestandspflege,

- b) der forstwirtschaftliche Wegebau,
- c) die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, hier:
- aa) Professionalisierung von Zusammenschlüssen,
- bb) Waldpflegeverträge und
- d) im Rahmen der Erstaufforstung die Neuanlage von Wald.

### **3 Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Zuwendungsempfänger sind**

- a) für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstaben a, b und d natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sowie die nach § 18 des Bundeswaldgesetzes vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse,
- b) für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe c die nach § 18 des Bundeswaldgesetzes vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

#### **3.2 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind**

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen werden,

- b) öffentlich-rechtliche Anstalten.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt,

- a) für Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern,
- b) wenn der Antragsteller Eigentümer der Waldflächen ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers, mindestens für die Dauer der Zweckbindung, vorliegt und
- c) zusätzlich für Forstbetriebe mit einem Waldeigentum innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern von über 100 Hektar, wenn diese ein Forsteinrichtungswerk, nicht älter als zehn Jahre nachweisen.

4.2 Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe d setzen ferner voraus, dass

- a) ein Standortgutachten zur Feststellung des Wachstumspotenzials, sofern der Standort nicht bereits ausreichend erkundet ist, vorliegt,
- b) der Antragsteller standortgerechte Baumarten und Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten verwendet,
- c) ein Laubholzanteil von mindestens 40 Prozent sowie einen überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten nach Empfehlung des Landes für zukünftig erwartete Klimabedingungen und Schaderreger erreicht wird.

4.3 Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b setzen ferner voraus, dass ein Erschließungskonzept, das auf den gesamten Forstort bezogen ist, vorliegt.

4.4 Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa setzen ferner voraus, dass

- a) der Zusammenschluss bislang die Voraussetzungen für eine eigenständige Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Übernahme der Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen nicht erfüllt,
- b) eine forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft mit einer Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche angestellt wird; als forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft gelten Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Absolventen mit Abschluss in einem Diplom-, Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft“ an einer Fachhochschule oder mit einem Bachelorstudiengang „Forstwissenschaften“ an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen und
- c) ein Geschäftsplan erstellt wird, der erkennen lässt, dass der Zusammenschluss eine dauerhafte Existenzfähigkeit erreicht. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind hierbei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotenzial und -grad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.

4.5

Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb setzen ferner voraus, dass

- a) eine forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft mit einer Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche angestellt ist; als forstfachlich ausgebildete Arbeitskraft gelten Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Absolventen mit Abschluss in einem Diplom-, Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft“ an einer Fachhochschule oder mit einem Bachelorstudiengang „Forstwissenschaften“ an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen oder die Ausführung durch Dritte erfolgt und
- b) die gesamte Mitgliedsfläche des Waldbesitzers Gegenstand des Waldflegevertrags ist.

5

#### Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung, für Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb als Festbetragsfinanzierung oder für Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe d als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt nach:

Nummer 2	Höhe der Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben
Buchstabe a Doppelbuchstabe aa	80 Prozent
Buchstabe a Doppelbuchstabe bb	75 Prozent
Buchstabe a Doppelbuchstabe cc	50 Prozent
Buchstabe b	70 Prozent und 42 Prozent für Betriebe ab 1 000 Hektar Wald in M-V
Buchstabe c Doppelbuchstabe aa	90 Prozent im ersten Jahr, 80 Prozent im zweiten Jahr, 70 Prozent im dritten Jahr, 60 Prozent im vierten Jahr, 50 Prozent im fünften Jahr und 0 Prozent ab dem sechsten Jahr
Buchstabe c Doppelbuchstabe bb	pro Hektar Vertragsfläche und Jahr 120 Euro für Verträge bis 2 Hektar, 60 Euro für Verträge ab 2 bis 20 Hektar, 40 Euro für Verträge ab 20 bis 100 Hektar, 20 Euro für Verträge ab 100 bis 150 Hektar, 7 Euro für Verträge ab 150 bis 200 Hektar und 0 Euro für Verträge ab 200 Hektar
Buchstabe d	100 Prozent

Bei Forstbetriebsgemeinschaften, die als Anteilsgemeinschaften organisiert sind, werden die jeweiligen Anteile in Flächenäquivalente umgerechnet und entsprechend gefördert.

### 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ausgaben für:
  - aa) die Waldstrukturdatenerhebung zur Unterstützung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung,
  - bb) die Erstellung eines Standortgutachtens einmalig je Fläche als Planungsgrundlage für Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung und zur Erstaufforstung nach Nummer 2 Buchstabe d,
- b) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Ausgaben für den Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen als auch die Wiederbewaldung in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen in standortgerechte Laubholzbestände oder Mischbestände aus Laub- und Nadelholz; hierzu zählen Ausgaben für den Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes, dessen Ausbringung einschließlich der Flächenvorbereitung, die Waldrandgestaltung, Maßnahmen zum Schutz der Kultur während der ersten fünf Jahre, eine einmalige Pflege sowie notwendige Nachbesserungen,
- c) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Ausgaben für die Jungwuchs- und Jungbestandspflege in Beständen  $> 1,5$  und  $\leq 10$  Meter Mittelhöhe,
- d) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe b Ausgaben für den Ausbau, die Grundinstandsetzung sowie die Befestigung nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege zur Erschließung forstwirtschaftlicher Nutzflächen einschließlich zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und dazugehörige notwendige Anlagen, wie z.B. Durchlässe, Brücken oder Ausweichstellen und erforderlich werdende Maßnahmen des Naturschutzes als Ausgleichsmaßnahmen,
- e) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Personalausgaben für forstfachlich ausgebildetes Personal einschließlich Ausgaben für die Erstellung eines Geschäftsplans zur Professionalisierung des Zusammenschlusses,
- f) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Ausgaben für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr (zwölf zusammenhängende Kalendermonate) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren und

g) bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe d Ausgaben für:

- aa) die Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Hierzu gehören der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung, die Flächenvorbereitung, Waldrandgestaltung und Maßnahmen zum Schutz der Kultur,
- bb) die Nachbesserung aus Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d hervorgegangener Kulturen nach Ablauf des ersten Jahres bis zum Ende des fünften Jahres nach Pflanzung. Hierzu gehört der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes, dessen Ausbringung sowie dessen Schutz, sofern der Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) zu Ausfällen von mehr als 30 Prozent von der Mindestpflanzenstückzahl geführt hat oder mehr als 1 Hektar zusammenhängende Fläche einnimmt und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat,
- cc) die Kulturpflege im Anschluss an Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe d innerhalb von fünf Jahren.

### 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- a) Kreditbeschaffungskosten und Mehrwertsteuer,
- b) gewährte Skonti und Rabatte,
- c) Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der unter Nummer 3.2 aufgeführten Personen,
- d) Maßnahmen auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- e) die Umwandlung in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen,
- f) Maßnahmen auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- g) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist,
- h) Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen,
- i) Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen,
- j) Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Nationalparken, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen führen,
- k) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- l) Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung,
- m) die Befestigung von Wegen mittels Schwarz-, Beton- oder Recyclingdecken,

- n) die Befestigung von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung,
- o) die Befestigung von Wegen, die innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete gelegen sind,
- p) die Befestigung von Fuß-, Rad- oder Reitwegen, die nicht auch forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- q) die Unterhaltung forstwirtschaftlicher Wege,
- r) Wegebau in Waldgebieten mit einer Wegedichte an von Lastkraftwagen befahrbaren Hauptfahrwegen von mehr als 30 Metern je Hektar,
- s) die Professionalisierung nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, wenn dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bislang Zuwendungen für Geschäftsführung oder Waldpflegeverträgen bewilligt wurden, es sei denn, es handelt sich um eine Neugründung, wesentliche Erweiterung oder Fusion; als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahl des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 Prozent seit dem 1. Januar 2015,
- t) Eigenleistungen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Zweckbindung

6.1.1 Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendung während der Zweckbindung zweckentsprechend zu verwenden. Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Zuwendungsempfänger geförderte Gegenstände (wie Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde veräußern, verpachten oder Dritten überlassen,
- b) nach Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Zuwendungsempfänger oder durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie der Zuwendungszweck verfehlt wird,
- c) die Zuwendungsempfänger Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung einer geförderten Maßnahme unterlassen und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.

6.1.2 Mit dem Zuwendungsbescheid wird die Zweckbindungsfrist wie folgt festgesetzt:

- a) bei Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b fünf Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des Jahres, welches auf das Jahr der letzten Auszahlung folgt,

b) bei Zuwendungen nach Nummer 2 Buchstabe d zehn Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des Jahres welches auf das Jahr der letzten Auszahlung folgt und

c) bei Gewährung von Zuwendungen für Nachbesserungen nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und nach Nummer 2 Buchstabe d mit Ablauf der Zweckbindungsfrist für die zu Grunde liegende Maßnahme.

6.1.3 Keine Zweckbindung gilt für Maßnahmen nach Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc und Buchstabe c.

6.2 Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit (Publizitätsvorschriften)

- a) Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden.
- b) Über Ausnahmen an abgelegenen Waldorten entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ergänzend zu Nummer 5.3.2.1 der VV zu § 44 LHO haben die Zuwendungsempfänger unabhängig von der Höhe des Auftragswertes, soweit möglich, für jeden Auftrag mindestens drei Angebote oder einen entsprechenden Vergleich marktüblicher Preise vorzulegen.

6.4 Leitlinie Wegebau

- a) Bei Wegebauvorhaben muss die Planung und Ausführung von Vorhaben entsprechend der Leitlinie „Forstwirtschaftlicher Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung erfolgen (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)).
- b) Der Ausbau, die Auflastung bzw. Grundinstandsetzung muss zu einer Tragfähigkeit des Weges von über 100 MN/m<sup>2</sup> führen (Nachweis Zertifikat Druckprüfung).

6.5 Merkblätter

Die spezifisch auf den Zuwendungsgegenstand bezogenen Merkblätter werden Gegenstand des Zuwendungsbescheides (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)).

6.6 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) der Bundesrechnungshof,
- b) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- c) das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern,
- d) das für Forsten zuständige Ministerium und
- e) die Bewilligungsbehörde.

Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

## 6.7 Aufbewahrungsfristen

Bücher, Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 7 Verfahren

Das gesamte Verfahren (Antrag, Mittelanforderung, Verwendungsnachweis einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen) ist formgebunden. Die jeweiligen Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)). Sobald ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, ist dieses zu verwenden.

### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Anträge können ganzjährig, fortlaufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- 7.1.2 Dem Antrag ist ein verbindlicher Finanzierungsplan und eine fachliche Stellungnahme der Forstbehörde für die geplante Maßnahme beizufügen.
- 7.1.3 Dem Antrag sind weiterhin möglichst drei Angebote beizufügen.
- 7.1.4 Erforderliche behördliche Genehmigungen müssen mit der Antragstellung beigebracht werden.
- 7.1.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Antrages erforderlich ist.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet fortlaufend über die vorliegenden bewilligungsreifen Anträge.

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 7.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger vor Ende des Bewilligungszeitraums gesondert anzufordern. Hierfür sind die bei der Forstbehörde erhältlichen Formulare zu verwenden.
  - 7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie abweichend von Nummer 7.2.2 der VV zu § 44 LHO voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die letzte Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Inaugenscheinnahme der Maßnahme.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
  - 7.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
  - 7.4.3 Abweichend von Nummer 5.3.6.6 der VV zu § 44 LHO sind mit dem Verwendungsnachweis Belege einzureichen.
  - 7.4.4 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO muss der Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach der letzten Auszahlung der Bewilligungsbehörde vorliegen.
  - 7.4.5 Bei Baumaßnahmen sind mit dem Verwendungsnachweis das Bauabnahmeprotokoll und die Bestandsunterlagen (Schlussvermessung) vorzulegen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
  - Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für das Holzrücken mit Pferden

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 27. Januar 2026

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 521

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung einheimischer Anbieter traditioneller Holzernteverfahren im Wald durch Einsatz von Rückepferden.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsoordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

### 2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist das traditionelle Verfahren des Rückens oder Vorliefern von Holz durch den Einsatz von Pferden an Wegen und maschinenbefahrbaren Rückegassen im Wald.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind private Unternehmer jeglicher Rechtsform mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, die das Holzrücken mit Pferden als Dienstleistung anbieten.

### 4 Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Die Zuwendungen werden nur für die Holzrückung mit Pferden auf Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.
- 4.2 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist der vorzeitige Vorhabenbeginn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen.

### 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 4 Euro je Erntefestmeter, mindestens 500 Euro je Kalenderjahr.
- 5.3 Je Antrag können maximal 4.000 Euro beantragt werden.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- b) die oberste Forstbehörde,
- c) das für Finanzen zuständige Ministerium und
- d) die Bewilligungsbehörde.

### 7 Verfahren

7.1 Das gesamte Verfahren (Antrag, Mittelanforderung, Verwendungsnachweis einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen) ist formgebunden. Die jeweiligen Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)). Sobald ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, ist dieses zu verwenden.

#### 7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Die Anträge können ganzjährig, fortlaufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- 7.2.2 Anträge für das laufende Kalenderjahr müssen bis zum 30. September des Jahres gestellt werden.
- 7.2.3 Sollen Anträge bereits für das Folgejahr bewilligt werden, sind diese bis zum 30. November in der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2.4 Ein Folgeantrag kann in der Regel erst nach Auszahlung der bewilligten Zuwendung aus dem vorherigen Antrag gestellt werden.

7.2.5 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) De-minimis-Erklärung (gemäß Formblatt der Bewilligungsbehörde),
- b) Nachweis über den Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und
- c) Datenschutzerklärung (gemäß Formblatt der Bewilligungsbehörde).

7.3	Bewilligungsverfahren	7.5	Verwendungs nachweisverfahren
7.3.1	Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin.		Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO gilt der Verwendungs nachweis mit der Mittelanforderung als erbracht.
7.3.2	Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die vorliegenden bewilligungsreifen Anträge durch Bescheid.	7.6	Zu beachtende Vorschriften
7.4	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren		Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
7.4.1	Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens (Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 VV zu § 44 LHO) auf Grundlage einer formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Mittelanforderung. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe.	8	<b>Außenkrafttreten</b>
7.4.2	Die Auszahlung erfolgt erst nach der Prüfung der eingereichten Mittelanforderung und des Verwendungs nachweises nach Nummer 7.5.		Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2030 außer Kraft.
7.4.3	Rechnungszweitschriften oder -kopien sowie Kontoauszüge sind mit der Mittelanforderung vorzulegen.	9	<b>Inkrafttreten</b>
7.4.4	Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Mittelanforderung erforderlich ist.		Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 38

## Stellenausschreibungen

Bei der **Staatsanwaltschaft Stralsund** ist

**eine Stelle für eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt (w/m/d)**  
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

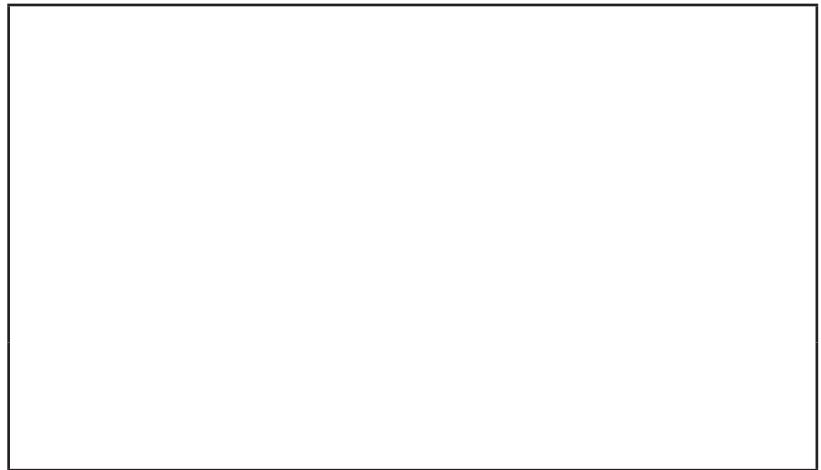
Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei dem **Oberlandesgericht Rostock** sind zwei Stellen für

**eine Richterin am Oberlandesgericht/einen Richter am Oberlandesgericht (w/m/d)**  
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht werden Persönlichkeiten, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt haben. Fachkenntnisse, Urteilsvermögen und Entschluss-



kraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische Qualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 30. Januar 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und  
Verbraucherschutz**